

Lieferungs- und Leistungsbedingungen der **dobrick.com** Softwareentwicklung GmbH

(im folgenden **dobrick.com** genannt)

Stand:
Mai 2004

A. Softwareüberlassung

A.I. Anwendungsbereich

1. Für die Überlassung von Standard-Software (»Standard-Software«) und für den Kunden erstellte Software (»Individual-Software«) (beides: »Vertragssoftware«) gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen.
2. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

A.II. Vertragsgegenstand

1. **dobrick.com** liefert dem Kunden die im Produktschein bezeichnete Vertragssoftware nebst Bedienungsanleitung. Im Produktschein sind Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, festgelegt.
2. Die von **dobrick.com** geschuldete Leistung richtet sich bei Standard-Software nach der in der Bedienungsanleitung beschriebenen Funktionalität. Bei Individual-Software richtet sich die geschuldete Leistung nach der vom Kunden vorzulegenden fachlichen Feinspezifikation. Diese beschreibt richtig, vollständig und abschließend den Leistungsumfang der von **dobrick.com** zu liefernden Vertragssoftware. Darüber hinaus werden in der Feinspezifikation die Abnahmekriterien, insbesondere die vom Kunden zu liefernden Testdaten für die Funktionalitätsprüfung, festgelegt. Die Arbeiten zur Gewinnung der fachlichen Feinspezifikation gehören nicht zu den Aufgaben von **dobrick.com**. **dobrick.com** wird auf Anforderung den Kunden nach Vorgabe der Anforderungsdefinition bei der Erarbeitung der Feinspezifikation unterstützen. Diese Tätigkeit wird nach den geltenden Stundensätzen von **dobrick.com** nach Aufwand gesondert vergütet.
3. **dobrick.com** ist nicht verpflichtet, über die im Produktschein bezeichneten Arbeiten hinaus weitere Leistungen, wie z.B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege oder Schulung, zu erbringen. Im übrigen werden zusätzliche Leistungen gegen zusätzliche Vergütung aufgrund rechtlich selbständiger Vereinbarung erbracht.

A.III. Liefertermine und -fristen

1. Fristen und Termine werden im Einzelvertrag schriftlich festgelegt, nur dann sind sie verbindlich. Die Verbindlichkeit dieser Termine entfällt, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vollständig oder rechtzeitig nachkommt.
2. Gleiches gilt, wenn die fachliche Feinspezifikation für die Erstellung von Individual-Software fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist. In diesem Fall wird **dobrick.com** dies dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis mitteilen und der Kunde innerhalb angemessener Frist für Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation sorgen.
3. Soweit Änderungen oder Zusatzwünsche des Kunden Auswirkungen auf die vereinbarten Termine haben, werden die Parteien mit Abschluß der gesonderten Vereinbarung nach Ziffer I. 3. zugleich

die vereinbarten Termine anpassen. Unterbleibt eine Anpassung, so ist **dobrick.com** berechtigt, die Fristen nach billigem Ermessen zu verlängern. Es gilt § 315 BGB.

A.IV. Vergütung

1. Die an **dobrick.com** zu zahlende Vergütung richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen, im übrigen nach der jeweils gültigen Preisliste von **dobrick.com**. Die Vergütung schließt Transportkosten, Transportversicherungen sowie die übliche Verpackung der Produkte sowie deren Rücknahme gemäß Vorschriften der Verpackungsordnung ein. Bei der Vergütung handelt es sich um Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die dem Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt wird.
2. Die Vergütung wird fällig mit Übergabe der Standard-Software an den Kunden bzw. mit Abnahme der Individual-Software nach Maßgabe der Ziffer V. 2., spätestens aber zwei Wochen nach Rechnungsstellung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Es ist **dobrick.com** freigestellt, bei Angebotserstellung Abschlagszahlungen festzulegen, die bei Abschluß bestimmter Projektmeilensteine fällig werden.

A.V. Ablieferung, Abnahme

1. Die Ablieferung der Standard-Software ist erfolgt, wenn dem Kunden die Software auf einem Datenträger in der Gestaltung, die für das im Produktschein ausgewiesene Betriebssystem erforderlich ist, sowie die Bedienungsanleitung übergeben werden.
2. Die Abnahme der Individual-Software erfolgt unverzüglich mit Durchführung der Abnahmeprüfung durch den Kunden. Die Abnahmeprüfung ist vorzunehmen, sobald **dobrick.com** dem Kunden nach erfolgreichem Test der Software die Betriebsbereitschaft mitgeteilt hat.
 1. Die Abnahmeprüfung erfolgt auf Grundlage der fachlichen Feinspezifikation nach Ziffer II 2. und insbesondere der dort vereinbarten Abnahmekriterien. Entspricht die Software der fachlichen Feinspezifikation, so erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme.
 2. Erklärt der Kunde 7 Kalendertage nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft durch **dobrick.com** die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit keine wesentlichen Mängel mitgeteilt, so gilt die Software als abgenommen. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, daß der Kunde die Software in Gebrauch nimmt ohne zu erklären, daß der Gebrauch erheblich herabgesetzt ist.
 3. Treten während der Abnahmeprüfung durch den Kunden Mängel auf, so wird **dobrick.com** diese in angemessener Frist beseitigen.

A.VI. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde wird zusätzliche Software, die für die Nutzung der von **dobrick.com** zu liefernden Vertragssoftware erforderlich ist, auf eigene Kosten in der passenden, freigegebenen Version beschaffen und rechtzeitig installieren, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Der Kunde wird **dobrick.com** die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie eventuell erforderliche Räume, Personal und Geräte unverzüglich unentgeltlich zur Verfügung stellen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht sowie bei der Nutzung der Vertragssoftware nur geeignete und im Hinblick auf die Nutzung geschulte Mitarbeiter einzusetzen.
4. Der Kunde wird, falls erforderlich, rechtzeitig geeignete Mitarbeiter in die von **dobrick.com** als zusätzliche Leistung im Sinne von Ziffer II. 3. anzubietende Schulung entsenden. Diese Schulung umfaßt auch die Einweisung in die Nutzung der Vertragssoftware.
5. Der Kunde wird die für Installation oder Betrieb der Software notwendigen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, insbesondere das erforderliche Betriebssystem, Datenbank, Telekommunikations- und

Serviceprogramme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie erforderliche sonstige Software. Der Kunde sorgt insoweit für die notwendigen Nutzungsrechte. Er ist für die Pflege und Aktualisierung dieser Software verantwortlich, sofern dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde.

6. Der Kunde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung repräsentativ sind. Diese Verpflichtung umfaßt auch die Bereitstellung von Testdaten, anhand derer die Abnahmekriterien in der fachlichen Feinspezifikation vereinbart werden. Die Einzelheiten hinsichtlich der Testdaten gibt **dobrick.com** im Bedarfsfalle vor.
7. Der Kunde wird rechtzeitig vor Beginn der Erstellung von Individual-Software durch **dobrick.com** die erforderliche fachliche Feinspezifikation stellen. Ist die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig, so wird der Kunde nach entsprechender Anzeige durch **dobrick.com** innerhalb angemessener Frist für Berichtigung und Anpassung sorgen. Wird **dobrick.com** mit der Unterstützung bei der Erstellung der fachlichen Feinspezifikation beauftragt, so beschränkt sich die Verpflichtung des Kunden auf die Vorgabe der Anforderungsdefinition.
8. Dem Kunden obliegt, eine angemessene Datensicherung vorzunehmen und damit sicherzustellen, daß Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Bis zur Abnahme wird der Kunde ausschließlich Testdaten verwenden bzw. **dobrick.com** zur Verwendung überlassen.
9. Im übrigen werden die Parteien im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise der Kunde weitere Mitwirkungsleistungen zu erbringen hat. Der Umfang der Mitwirkungsleistungen richtet sich insbesondere nach der Art der von **dobrick.com** zu erbringenden Leistungen. **dobrick.com** ist verpflichtet, die Mitwirkungsleistungen des Kunden möglichst frühzeitig, in der Regel jedoch wenigstens 3 Arbeitstage vor deren Bewirkung einzufordern, soweit die Parteien nicht abweichendes vereinbart haben.

A.VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme/Ablieferung und beträgt 6 Monate.
2. **dobrick.com** hat während der Gewährleistungsfrist für Mängel einzustehen, die bei der Übergabe der Vertragssoftware vorhanden sind. Als Mängel gelten Abweichungen der Vertragssoftware von der Bedienungsanleitung bzw. der fachlichen Feinspezifikation, soweit diese Abweichungen die Tauglichkeit der Vertragssoftware zum üblichen bzw. zwischen den Parteien vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
3. Der Kunde wird eventuell auftretende Mängel unverzüglich und möglichst schriftlich **dobrick.com** mitteilen und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. **dobrick.com** wird unverzüglich nach Eingang der Mängelmitteilung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist Nachbesserung vornehmen. **dobrick.com** ist berechtigt, die Nachbesserung dadurch vorzunehmen, daß dem Kunden eine geänderte Version der Vertragssoftware überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält. Gelingt **dobrick.com** die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Frist, die der Kunde **dobrick.com** gesetzt hat, fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
4. Der Kunde wird **dobrick.com** bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
5. **dobrick.com** ist berechtigt, einen eventuell auftretenden Fehler zu umgehen, wenn der Fehler

selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Vertragssoftware nicht erheblich leidet.

6. Sind etwa gemeldete Mängel nicht **dobrick.com** zuzurechnen, wird der Kunde den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten vergüten.
7. **dobrick.com** ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der Vertragssoftware ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von **dobrick.com** Änderungen vorgenommen wurden. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, daß die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem auftretenden Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren. Die Gewährleistungspflicht von **dobrick.com** entfällt auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware abweichend von Ziffer II. 1. in anderer als in der vorgesehenen Hardware- oder Softwareumgebung einsetzt.
8. Die gesetzlichen Einschränkungen der Gewährleistung - insbesondere die Obliegenheiten des Kunden nach §§ 377, 378 HGB - bleiben unberührt.
9. **dobrick.com** haftet gegenüber kaufmännischen Kunden nicht für Mangelfolgeschäden und für den Verlust von Daten. Insbesondere haftet **dobrick.com** in keiner Weise für den Verlust von Daten, wenn der Kunde entgegen Ziffer VI. 8 vor Abnahme der Vertragssoftware statt Testdaten Daten aus Produktivprozessen verwendet bzw. **dobrick.com** zur Verwendung überläßt. Im übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffer VIII.

A.VIII. Haftung

1. Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht von **dobrick.com** sowie ihrer Erfüllungsgehilfen und Angestellten besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. **dobrick.com** haftet gegenüber kaufmännischen Kunden ausschließlich
 - a) ohne Begrenzung der Schadenhöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von **dobrick.com** oder schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;
 - b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Vertragssoftware typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von **dobrick.com** grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden;
 - c) für jeden einzelnen Schaden maximal in Höhe der für die betreffende Vertragssoftware vom Kunden geschuldete Vergütung.
3. Ein Mitverschulden des Kunden - etwa aus Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Ziffer VI. - ist diesem anzurechnen.
4. Die Haftung für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen Arglist bleibt unberührt.

A.IX. Verjährung

Innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten verjähren auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit es sich nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung handelt. Im übrigen verjähren Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens aber nach 2 Jahren ab Erbringung der Leistung von **dobrick.com**.

A.X. Rechtseinräumung

1. Der Kunde wird die Vertragssoftware nur im vertragsgemäßen Umfang nutzen.
2. Standard-Software darf nur an einer Einheit genutzt werden, wenn nicht Mehrfachnutzung bzw. Netzeinsatz im Produktschein vorgesehen ist. Eine Vervielfältigung der Standard-Software über den

im Produktschein ausgewiesenen Umfang hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt. Vorbehalten bleibt dem Kunden die Anfertigung einer Sicherungskopie und die Fehlerbeseitigung an der Vertragssoftware, soweit **dobrick.com** seinen Gewährleistungspflichten nicht innerhalb angemessener Nachfrist nachkommt. Unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus §§ 69d, 69e UrhG.

3. Der Kunde verpflichtet sich, die Standard-Software samt Bedienungsanleitung und sonstigem Informationsmaterial sowie die Sicherungskopie vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen, wozu auch die Kenntnisnahme durch unbefugte Mitarbeiter gehört. Der Kunde stellt **dobrick.com** von dem Schaden frei, der durch die Verletzungen dieser Pflicht entsteht.
4. Bei der Lieferung von Individual-Software erhält der Kunde ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an der von **dobrick.com** zu erstellenden Vertragssoftware, einschließlich eines Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts. Diese Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf bereits fertige, von **dobrick.com** eingebrachte Standardmodule.
5. Der Kunde erhält für Individual-Software den Quell-Code. **dobrick.com** ist bei der Lieferung von Standard-Software nicht verpflichtet, dem Kunden den Quell-Code zu überlassen.
6. **dobrick.com** verpflichtet sich für den Fall, daß die Vertragssoftware Schutzrechte Dritter verletzt, den Kunden von Ansprüchen Dritter freizustellen. **dobrick.com** ist berechtigt, zur Vermeidung von Schäden an den Kunden eine geänderte Version der Vertragssoftware zu liefern, die nicht mehr in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde wird **dobrick.com** unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte von **dobrick.com** durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde **dobrick.com** informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen durch die Vertragssoftware in Anspruch genommen wird.

A.XI. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Vertragssoftware bleibt bis zur Bezahlung der Vergütung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware das Eigentum von **dobrick.com**.

B. Consulting

B.I. Vertragsgegenstand

1. **dobrick.com** erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Installation von Produkten dritter Systemanbieter nach Maßgabe des mit dem Kunden vereinbarten Leistungsverzeichnisses (»Consulting-Leistungen«).
2. Stellt sich heraus, daß die in das Leistungsverzeichnis aufgenommenen Consulting-Leistungen nicht ausreichend zur Einrichtung und Installation der Produkte sind, ist **dobrick.com** nur aufgrund eines Zusatzauftrages zu weiteren Consulting-Leistungen verpflichtet.
3. Soweit die Vertragsparteien den Einsatz von **dobrick.com** zeitlich begrenzen, erlischt die Leistungspflicht von **dobrick.com** mit Ablauf der Einsatzzeit unabhängig davon, ob die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Consulting-Leistungen vollständig erbracht sind. **dobrick.com** ist in diesem Fall bereit, einen Zusatzauftrag über eine verlängerte Einsatzzeit abzuschließen.

B.II. Vergütung

1. Mangels abweichender Vereinbarung werden Consulting-Leistungen nach Aufwand vergütet. Sonderaufwendungen, z.B. Reisekosten, werden dem Kunden gesondert berechnet. Die maßgebliche Stundenverrechnungssätze ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von **dobrick.com**.
2. Die Vergütung wird fällig mit Abnahme der Consulting-Leistungen nach Maßgabe der Ziffer III., spätestens aber zwei Wochen nach Rechnungsstellung.

B.III. Abnahme

1. Die Abnahme der Consulting-Leistung erfolgt unverzüglich mit Durchführung der Abnahmeprüfung durch den Kunden. Die Abnahmeprüfung ist vorzunehmen, soweit **dobrick.com** dem Kunden nach erfolgreichem Test der Software die Betriebsbereitschaft mitgeteilt hat.
2. Entsprechen die von **dobrick.com** erbrachten Consulting-Leistungen dem vereinbarten Leistungsverzeichnis, so erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme. Im übrigen gelten die Regelungen zur Abnahme unter Ziffer A. V. 2 entsprechend.
3. Endet das Vertragsverhältnis nach Ziffer I 3., ohne das **dobrick.com** die Consulting-Leistungen vollständig erbracht hat, werden die von **dobrick.com** erbrachten Consulting-Leistungen in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.

B.IV. Gewährleistung

1. **dobrick.com** haftet ausschließlich für die nach den Vertragsbedingungen zu erbringenden Consulting-Leistungen sowie deren Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung. Im Falle der Ziffer I 3. (Ablauf der Leistungszeit vor vollständiger Erbringung der Consulting-Leistungen) beschränkt sich die Gewährleistung von **dobrick.com** auf die im Abnahmeprotokoll nach Ziffer III 3. dokumentierten Consulting-Leistungen. Jegliche Haftung für Mängel der Produkte, auf die sich die Leistungen von **dobrick.com** beziehen, ist ausgeschlossen, soweit es sich dabei nicht um von **dobrick.com** gelieferte Produkte handelt.
2. Soweit **dobrick.com** als Subunternehmer für Systemanbieter als Auftraggeber tätig ist, wird **dobrick.com** vom Auftraggeber von allen Ansprüchen freigehalten, die im Zusammenhang mit einer Fehlerhaftigkeit der vom Auftraggeber gelieferten Produkte bestehen.

B.V. Rechtseinräumung

Für die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Produkten dritter Systemanbieter - insbesondere für eine ausreichende Lizenzierung - ist **dobrick.com** nicht verantwortlich, soweit es sich dabei nicht um von **dobrick.com** gelieferte Produkte handelt.

B.VI. Verweisungsklausel

Im übrigen gelten die Regelungen zu A. entsprechend für Consulting-Leistungen, soweit nicht vorstehend besondere Regelungen getroffen sind.

C. Schlußbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch **dobrick.com**.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen **dobrick.com** ein Zurückbehaltungsrecht wegen anderer, nicht aus demselben Vertrag stammender Ansprüche auszuüben. Die Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht mit Ansprüchen gegenüber **dobrick.com** aufrechnet, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieser Schriftformklausel.
5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die denen mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.
6. Das Rechtsverhältnis unterliegt deutschem Recht.